

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **Holder GmbH Oberflächentechnik, Maria-Merian-Straße 1, 7320 Kirchheim/Teck** mit Bescheid vom 27.04.2017, Az.: 54.3-5/51-4/8823.12-1/Holder/Teilgenehmigung 1 die erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasch-Beiz-Passivier- und Konservieranlage (WBK-Anlage) mit einem Wirkbadvolumen im Endausbau von 69 m<sup>3</sup>, einer Abwasserbehandlungsanlage, einem Chemikalienlager sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen in 89150 Laichingen, Gottlieb-Daimler-Straße 6 erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

### **1. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

### **2. BVT-Merkblatt**

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:  
„BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (September 2005)“

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 09.05.2017



## Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Holder GmbH Oberflächentechnik  
Maria-Merian-Straße 1  
73230 Kirchheim/Teck

Riedlingen 27.04.2017

Name Wolfgang Schuttkowski

Durchwahl 07371 187-374

Aktenzeichen 54.3-5/51-4/8823.12-1/

Holder/Teilgenehmigung 1

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):


1705150135604

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

 Erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Passivieranlage mit Nebeneinrichtungen inklusive Abwasseranlage und Logistikfläche in 89150 Laichingen, Gottlieb-Daimler-Straße 6

Erste Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.12.2016

Zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 27.03.2017

Antrag vom 29.11.2016, überarbeitet am 09.03.2017

Anlagen

5 Ordner Antragsunterlagen (davon Fertigung 1 gestempelt)

Vordrucke: Fertigstellungsanzeige

Antrag auf Schlussabnahme

Antrag auf Abnahme der Schornsteine

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nach § 8 BImSchG folgende

**1.**

### **Entscheidung**

- 1.1 Der Firma Holder GmbH Oberflächentechnik, Maria-Merian-Straße 1, 73230 Kirchheim/Teck (im Folgenden: Firma Holder GmbH) wird auf ihren Antrag vom 09.03.2017 die erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nummer 3.10.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV für die Passivieranlage K4147 mit 27 m<sup>3</sup> Wirkbadvolumen (geplanter Endausbau 69 m<sup>3</sup> Wirkbadvolumen) und den folgenden Nebeneinrichtungen:
- Abwasseranlage K4160
  - Abluftanlage K4147\_3000
  - Wärmetauscher K4147\_3010
  - Zuluftanlage K4147\_3020
  - Prozessheizung K4147\_3030
  - Trockner K4147\_3040
- sowie der Nutzung der Hallen BA 10 und BA 8 als Logistikflächen erteilt.
- 1.2 Die erste Teilgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkungen des § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
- Baugenehmigung nach § 49 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
  - Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage K4160 nach § 48 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG)
  - Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- 1.3 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, dass die erste Teilgenehmigung bis zur Entscheidung über die weiteren Teilgenehmigungen mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden kann.
- 1.4 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird ein Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

## 2.

### Nebenbestimmungen

#### 2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Anlage ist nach den in Nummer 7 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der Passivieranlage K4147 sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen ist dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Inbetriebnahme im Sinne dieser Genehmigung ist nach Beendigung des Probetriebes die Aufnahme des Regelbetriebes bei dem Produkte im Auftrag eines Kunden produziert werden.
- 2.1.3 Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers, der Kanalisation oder der Direkteinleitung der Kläranlage Laichingen nicht auszuschließen ist, müssen schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Tübingen gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

#### 2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2016-025 vom 11.08.2016 erstellt von W & W Bauphysik) ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen beziehungsweise organisatorischen Maßnahmen sind vollständig umzusetzen und beim Betrieb zu beachten.
- 2.2.2 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein Nachweis über die Umsetzung der folgenden in der Geräuschimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2016-025 vom 11.08.2016 erstellt

von W & W Bauphysik) berücksichtigten Anforderungen und Maßnahmen vorzulegen:

- a) Einhaltung der in der Prognose genannten A-bewerteten Schalleistungspegel für die Ansaugung und Abluft der Lüftungsanlage.
- b) Bei der Ausschreibung und der Auswahl der in der Prognose betrachteten Anlagen ist zu beachten, dass diese keine einzeltonhaltigen Geräusche emittieren.
- c) Der Lkw-Verkehr ist auf den Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.
- d) Ent- und Beladen der Lkw darf ausschließlich innerhalb der Gebäude tagsüber zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden. Die Lade-Tore 1 und 2 dürfen nur zur Ein- und Ausfahrt der Lkw geöffnet werden.
- e) Es dürfen für den Werksverkehr ausschließlich Elektrostapler beziehungsweise –hubwagen eingesetzt werden.

2.2.3 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, in begründeten Fällen, beispielsweise bei Lärmbeschwerden, die Einhaltung der Geräuschimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2016-025 vom 11.08.2016 erstellt von W & W Bauphysik) auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) überprüfen zu lassen.

## **2.3 Luftreinhaltung**

2.3.1 Der Betrieb der Prozessheizung (K4147\_3030) und der Trockner (K4147\_3040) sind nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zu überwachen. Die Messberichte sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

## **2.4 Wassergefährdende Stoffe**

2.4.1 Es ist eine Betriebsanweisung sowie ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, u.a. wie im Schadensfall mit ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen sowie im Brandfall mit anfallendem Löschwasser, welches mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, umgegangen wird und wie diese aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Die Betriebsanweisung und der Alarm- und Maßnahmenplan sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

## 2.5 Abwasser

2.5.1 In die Abwasseranlage K4160 darf ausschließlich Abwasser der Passivieranlage K4147 eingeleitet werden.

2.5.2 Der Endkontrollschacht ist so auszubilden, dass jederzeit, auch wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben in Form einer qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe entnommen werden können.

2.5.3 Im Endkontrollschacht der Abwasserbehandlungsanlage K4160 müssen folgende Überwachungswerte im unverdünnten Abwasser eingehalten werden:

- Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 40, Herkunftsbereich 2 (Beizerei) der Abwasserverordnung (AbwV):

AOX (angegeben als Chlorid)	≤	1	mg/l
Zink	≤	2	mg/l

- Antragsgemäße Parameter zur Behandlungs- und Funktionskontrolle:

Aluminium	≤	3	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	≤	10	mg/l
Absetzbare Stoffe	≤	1	ml/l
Abwassermenge	≤	50	m <sup>3</sup> /d
pH-Wert		6,5 - 9	

Ein im Rahmen der amtlichen Kontrolle bestimmter Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Diese Regelung findet für die Parameter pH-Wert und Abwassermenge keine Anwendung. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 2.5.4 Die Abwasseranlage K4160 unterliegt der amtlichen Kontrolle: Überprüfung und Probennahme erfolgen im Allgemeinen bis zu viermal jährlich durch das Regierungspräsidium Tübingen oder in dessen Auftrag. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probennahmen erhöht werden. Die Proben werden vom Regierungspräsidium Tübingen, von anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen untersucht. Die Kosten der Überprüfung trägt jeweils der Anlagenbetreiber. Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte beziehungsweise deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.
- 2.5.5 Bei besonderen Ereignissen und Störungen, die zu einer Überschreitung der Einleitungsbedingungen für das Abwasser führen können, sind der Kläranlagenbetreiber und das Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu unterrichten. Dabei darf unbehandeltes beziehungsweise unzureichend behandeltes Schmutzwasser auch bei besonderen Ereignissen (insbesondere Störungen, Reinigungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten) nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen.
- 2.5.6 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Passivieranlage K4147 eine Übersicht vorzulegen, wie die in der Eigenkontrollverordnung (EKVO) aufgeführten und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen der Anlagenteile durchgeführt und dokumentiert werden. Die entsprechenden Nachweisunterlagen sind dem Betriebstagebuch beizulegen und bei Bedarf zu aktualisieren. Abweichungen von den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung beispielsweise in Bezug auf Untersuchungen, Messungen oder deren Häufigkeiten sind nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen zulässig.

## **2.6 Arbeitsschutz**

- 2.6.1 Verkehrswege sind gemäß der Regel für Arbeitsstätten (ASR) Nummer A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Bei der Planung der Verkehrswege sowie bei der Ausführung der Kennzeichnung ist darauf zu achten, dass Gefährdungen von Fußgängern

durch Flurfahrzeuge beziehungsweise Lastkraftwagen ausgeschlossen werden.

- 2.6.2 Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß § 15 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen. Sofern im Rahmen der Prüfung nach § 15 BetrSichV die Notwendigkeit einer wiederkehrenden Prüfung gemäß § 16 BetrSichV festgestellt wird, ist die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.6.3 Die Badabsaugungen sind erstmalig und wiederkehrend, mindestens jedoch alle drei Jahre, auf Funktion und Wirksamkeit zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6.4 Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass stets ein aktuelles Gefahrstoffverzeichnis für den Standort vorgehalten wird. Beim Einsatz neuer Gefahrstoffe ist das Gefahrstoffverzeichnis zu ergänzen, die Gefährdungsbeurteilung fortzuschreiben und Betriebsanweisungen zu erstellen sowie die betroffenen Mitarbeiter im Umgang zu unterweisen. Im Rahmen der Umsetzung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 sind die Zusammenlagerungsmöglichkeit zu prüfen und ggf. Maßnahmen, die sich aus der TRGS ergeben, umzusetzen. Ein Konzept zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lagerung ist zu erstellen.
- 2.6.5 Stoffe oder Gemische, die innerbetrieblich hergestellt werden (Badansätze etc.), sind gefahrstoffrechtlich einzustufen und zu kennzeichnen. Die Einstufung der Gemische sowie die Kennzeichnung der Gebinde, Bäder und Rohrleitungen hat gemäß § 8 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie der TRGS 201 zu erfolgen. Bäder, Behältnisse oder Rohrleitungen in denen keine gefahrstoffhaltigen Stoffe oder Gemische geführt oder bevorratet werden, sind jedoch ebenfalls so



zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe oder Gemische jederzeit identifizierbar sind.

## **2.7 Baurecht**

- 2.7.1 Der Abweichung von Tabelle 2 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) durch eine Brandabschnittsfläche von 10.468 m<sup>2</sup> (> zul. 10.000 m<sup>2</sup>) wird aufgrund der geringfügigen Überschreitung um weniger als 5 % und der geringen Brandlasten in der bestehenden Halle zugestimmt.
- 2.7.2 Der Bauherr ist verpflichtet, die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 67 Absatz 2 LBO). Für die Schlussabnahme ist ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Hierfür ist der beigefügte Vordruck zu verwenden.
- 2.7.3 Auch während der Durchführung der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Bauwerks in allen Teilen ständig gewährleistet sein.
- 2.7.4 Das Brandschutzkonzept für die Nutzungsänderung der Bauabschnitte 8, 11 und 14 der Holder GmbH Oberflächentechnik in der Gottlieb-Daimler-Str. 6, 89150 Laichingen von K. Meisen GmbH vom 12.12.2016 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

## **3.**

### **Begründung**

Die Firma Holder GmbH beabsichtigt im Zuge einer Standorterweiterung in einem Zeitraum von vier Jahren im neuen „Werk 4“ (im ehemaligen Standort der Surteco SE) in der Gottlieb-Daimler-Straße 6 in 89150 Laichingen drei Passivieranlagen mit einem Wirkbadvolumen im Endausbau von insgesamt 69 m<sup>3</sup> in Betrieb zu nehmen.

Am 29.11.2016 hat die Firma Holder GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Errichtung und Betrieb von drei Passivieranlagen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m<sup>3</sup> im künftigen Werk 4 beantragt. Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 3.10.1. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, für die ein

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Außerdem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Nummer 2.6 des Anhangs I der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, die unter Nummer 3.10.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Mit Entscheidung vom 22.12.2016 wurde der vorzeitige Beginn zum Aufbau der Passivieranlage K4147 einschließlich der Prüfung der Betriebstüchtigkeit ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe zugelassen. Am 22.02.2017 hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Teilbaufreigabe für die Passivieranlage erteilt.

Um zum Zeitpunkt der Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Produktion beginnen zu können, wurde mit Entscheidung vom 27.03.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Inbetriebnahme der Passivieranlage K4147 für Erprobungen und zu Testzwecken sowie die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage K4160 für die Erprobungen der Passivieranlage genehmigt.

Da die Firma Holder GmbH den geplanten Endausbau in drei Stufen erreichen möchte, wurde am 09.03.2017 die erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der ersten Passivieranlage K4147 sowie der Anlagenperipherie beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat als sachlich und örtlich zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Stadt Laichingen, Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen), eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen beziehungsweise deren Erfüllung durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Die nach § 10 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) erforderlichen Antragsunterlagen wurden vom 10.03.2017 bis 10.04.2017 in der Stadt Laichingen und im Regierungspräsidium Tübingen öffentlich ausgelegt. Das Vorhaben wurde rechtzeitig im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Internet

des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden angehört.

In der Bekanntmachung der Antragsunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist – zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist – alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 24.04.2017 sind keine Einwendungen eingegangen, sodass nach § 16 der 9. BImSchV der Erörterungstermin weggefallen ist. Diese Entscheidung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Internet des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV war nicht erforderlich, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Nach Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVP erforderlich. Sofern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die Errichtung und Betrieb der neuen Anlagen erfolgt in einem bestehenden Gebäude. Eine zusätzliche Versiegelung ist nicht geplant. Für die Medien Wasser und Boden entsteht keine zusätzliche Nutzung; Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Die Lagerung der Abfälle erfolgt innerhalb der Gebäude. Die Lärm-Immissionen, die vom Betrieb der geplanten Anlage ausgehen, sind als gering zu beurteilen beziehungsweise nicht vorhanden. Belästigungen durch Lärm-Emissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Im Brandfall kann das Löschwasser innerhalb der Halle zurückgehalten werden.

In unmittelbarer Nähe zum Standort der Anlage befindet sich kein FFH-, Vogelschutz- Wasserschutz- oder Naturschutzgebiet. Dasselbe gilt für Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope.

Somit kommt die UVP-Vorprüfung zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Bekanntgabe nach § 3a UVPG erfolgte im Zeitraum vom 20.03.2017 bis 03.04.2017 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück der Firma Surteco, deren Werk I auf dem Standort Gottlieb-Daimler-Str. 6 in Laichingen von 1974 bis 2015 ansässig war, wurden zur Klärung, ob durch deren Nutzung eventuell Altlasten beziehungsweise schädliche Bodenveränderungen entstanden sind, an insgesamt 14 Untersuchungspunkten im Bereich von Verdachtsflächen Boden- und Bodenluftuntersuchungen durchgeführt. Dabei ließen sich keine nennenswerten Verunreinigungen ermitteln, die zu einer Besorgnis der Beeinträchtigung von Schutzgütern entlang der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser Anlass geben könnte. Ein Altlastenverdacht hat sich durch die Untersuchungen nicht bestätigt.

Durch das Gutachten „Überprüfung der Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts“, erstellt von Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V. vom 17.11.2016, wurde festgestellt, dass Einträge in den Boden und in das Grundwasser nicht zu besorgen und die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts sowie eine weitere Sondierung der Bodenflächen nicht erforderlich sind.

Die für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage K4160 gemäß § 48 Absatz 1 WG erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird erteilt, da die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Für das Einleiten des anfallenden Abwassers (Dachflächenabwasser sowie Produktionsabwasser) in die öffentliche Kanalisation der Stadt Laichingen

(Indirekteinleitung) wird die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG erteilt, da der geforderte Stand der Technik nach Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten wird.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die wesentlichen Nebenbestimmungen lassen sich im Einzelnen wie folgt begründen:

#### Allgemeine Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmung 2.1.3 basiert auf § 31 BImSchG. Damit die Behörde mögliche Maßnahmen in einem Schadensfall überwachen oder anordnen kann, muss sie von den Betriebsstörungen in Kenntnis gesetzt werden.

#### Nebenbestimmungen zum Lärmschutz:

Die mit Geräuschimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2016-025 vom 11.08.2016, erstellt von W & W Bauphysik) bestimmte Zusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage unterschreitet die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum um mehr als 10 dB(A). Eine Festsetzung von Beurteilungspegeln war somit nicht erforderlich. Der Vorbehalt zur Überprüfung der Geräuschimmissionsprognose, beispielsweise im Beschwerdefall, stellt sicher, dass den Belangen Rechnung getragen wird (Nebenbestimmung 2.2.3).

#### Nebenbestimmung zur Luftreinhaltung:

In den Rohgasemissionen der Passivieranlage K4147 sowie der Abwasserbehandlungsanlage K4160 sind antragsgemäß keine Stoffe oder Stoffgruppen im relevanten Umfang im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erwarten, so dass von der Anlage nur Luftverunreinigungen in geringem Maße zu erwarten sind. Nach Nummer 5.1.2 der TA Luft sind für diese Emissionsquellen somit keine Anforderungen und auch keine Messverpflichtungen festzusetzen.

Die Prozessheizung mit einer Gesamtleistung von 2000 kW und die Trockner mit einer Gesamtleistung von 150 kW sind aufgrund der geringen Leistungsdaten mit

Kleinfeuerungsanlagen im Sinne der 1. BImSchV vergleichbar. Die Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit von 20 MW nach der 4. BImSchV wird deutlich unterschritten. Eine Anwendung der Anforderungen der TA Luft an diese Anlagen wäre unverhältnismäßig. Die Prozessheizung und der Trockner sind somit nach der 1. BImSchV zu überwachen (Nebenbestimmung 2.3.1).

#### Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Nebenbestimmung 2.4.1 beruht auf § 53 WG in Verbindung mit § 62 Absatz 1 WHG wonach mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen ist, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Nach § 3 VAwS sind grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und einzuhalten sowie austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig zu erkennen, zurückzuhalten sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

#### Nebenbestimmungen zur Abwasserbeseitigung:

Die Nebenbestimmung 2.5.1 ergibt sich aus § 3 Absatz 3 AbwV, wonach als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden dürfen.

Die Nebenbestimmung 2.5.3 ergibt sich aus den Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 40, Herkunftsbereich 2 (Beizerei) der Abwasserverordnung (AbwV) sowie aus antragsgemäßen Behandlungsparametern der Abwasserbehandlungsanlage K4160. Die Einhaltung der Anforderungen beruht auf § 6 AbwV.

Die Nebenbestimmung 2.5.4 ergibt sich aus §§ 100, 101 WHG und § 75 WG. Es ist Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Dabei kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Die zuständige Behörde ist im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Auskünfte und Unterlagen des Betreibers einer Abwasseranlage zu verlangen, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Betriebsgrundstücke und Anlagen während der Betriebszeit zu betreten. Die Wasserbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Sachverständige heranziehen.

Die Nebenbestimmung 2.5.5 ergibt sich aus § 3 EKVO. Demnach sind die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Nebenbestimmung 2.5.6 beruht auf Anhang 2 der EKVO. Um die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen nachzuweisen, hat der Anlagenbetreiber nach Nummer 3 eine anlagen- und nach Nummer 4 eine ablaufbezogene Eigenkontrolle durchzuführen und die Ergebnisse gemäß Nummer 7 zu dokumentieren.

#### Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

Die Nebenbestimmung 2.6.1 ergibt sich aus dem § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.8 der Arbeitsstättenverordnung und dient der Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Die Nebenbestimmung 2.6.2 ergibt sich aus den §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung sowie aus § 22 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes und dient zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sowie zur Überwachung der Pflichten des Arbeitgebers durch die zuständige Behörde.

Die Nebenbestimmung 2.6.3 ergibt sich aus § 7 Absatz 7 der Gefahrstoffverordnung und dient zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Die Nebenbestimmung 2.6.4 ergibt sich aus § 6 Absatz 12 sowie aus § 8 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung und dient zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Die Nebenbestimmung 2.6.5 ergibt sich aus § 6 Absatz 3 sowie aus § 8 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung und dient zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

#### 4. Gebührenfestsetzung

Für die Erteilung der ersten Teilgenehmigung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Festsetzung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, und den Nummern 8.1.1 und 8.7.2 der Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM und wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Festsetzung der wasserrechtlichen Gebühr beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, und den Nummern 13.2.2 und 13.2.4 der Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM und wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Festsetzung der baurechtlichen Gebühr beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 und der Nummer 10.1.1 der Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI und wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
8.1.1	Investitionskosten der Teilgenehmigung [REDACTED]	[REDACTED] €
8.7.2	Zuschlag für UVP-Vorprüfung [REDACTED]	[REDACTED] €
13.2.2	Indirekteinleitergenehmigung	[REDACTED] €
13.2.4	Abwasseranlage	[REDACTED] €
10.1.1	Genehmigung von Anlagen u. Einricht. [REDACTED]	[REDACTED] €
Summe		[REDACTED] €



Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden - Württemberg zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses des Anlagenbetreibers sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

## **5.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

Erich Mittermayr

## 6.

### Hinweise

1. Für die Indirekteinleitung sind die Einleitbedingungen der kommunalen Abwassersatzung (Stadt Laichingen) in seiner jeweils gültigen Fassung, zur Abwassermenge und -beschaffenheit zu beachten.
2. Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten.
3. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet müssen alle Lageranlagen (auch das Lager für die Ölemulsion) und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.
4. Nichteinsehbare innerbetriebliche Abwasserkanäle und -leitungen sind vor dem Endkontrollschacht alle fünf Jahre sowie nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
5. Ab Inbetriebnahme der zweiten Passivieranlage K4146 ist nach § 31 BImSchG jährlich einen Bericht über das zurückliegende Jahr zu erstellen, in dem eine Zusammenfassung der Ergebnisse der luft-, wasser- und abfallseitigen Emissionen sowie alle Daten, die zur Kontrolle der Einhaltung der Genehmigung notwendig sind, aufgeführt werden. Daten, die dem Regierungspräsidium Tübingen bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind, müssen nicht nochmals berichtet werden.  
In dem Bericht sind auch die in Nebenbestimmung 2.1.3 genannten Betriebsstörungen mit folgenden Angaben aufzuführen:
  - Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
  - Folgen der Störung nach innen und außen,
  - ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung) und
  - alle eingeleiteten Maßnahmen.

6. Ab Inbetriebnahme der zweiten Passivieranlage K4146 (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m<sup>3</sup> beträgt) unterliegt die Gesamtanlage der PRTR-Pflicht, da sie unter die Nummer 2f) des Anhang I der EG-Verordnung Nummer 166/2006 fällt. In Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister hat die Holder GmbH die in der oben genannten EG-Verordnung beschriebenen Informationen jährlich zu erklären.
7. Beabsichtigt der Anlagenbetreiber den Betrieb der Passivieranlage K4147 oder einer der zugehörigen Nebeneinrichtungen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich anzuzeigen.
8. Eine Gefährdung von Schutzgütern über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser lässt sich – laut Gutachten des Ingenieurbüros BWU vom 15.06.2016 – aus den durchgeführten Analysen nicht ableiten. Bei Untergrundarbeiten ist nicht auszuschließen, entsorgungspflichtiges Material anzutreffen.
9. Es wird dringend empfohlen, eine Rohbauabnahme der Schornsteine durch den Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchführen zu lassen, da ansonsten die Bescheinigung der Brandsicherheit und der sicheren Abführung der Verbrennungsgase durch den Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger äußerst problematisch ist. Hierfür ist der beiliegende Vordruck zu verwenden.
10. Die Abweichungen bei der Feuerwehrumfahrt, der Über-Eck-Führung der bestehenden Brandwand, den Außenwänden, den Einbauten und den Treppenträumen sind im Bestand genehmigt und durch die Nutzungsänderung nicht betroffen.
11. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

## 7. Antragsunterlagen

Deckblatt vom 07.03.2017	1 Seite
Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Abbildungsverzeichnis	1 Seite
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2 Seiten
Formblatt 1.1 und 1.2	
Allgemeinde Erläuterungen	15 Seiten
Immissionsschutz	
Darstellung der technischen Betriebseinrichtung	
Formblatt 2.1	4 Seiten
Text	1 Seite
Produktionsverfahren (3.2)	1 Seite
Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht) K4147	1 Seite
K4160	1 Seite
Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	3 Seiten
Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	3 Seiten
Konzept Chemikalienlagerung	2 Seiten
Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1 Seite
Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	1 Seite
Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1 Seite
Text	1 Seite
Abbildung 14: Abluftleitungen	1 Seite
Lärm	1 Seite
Formblatt 2.8 Lärm	1 Seite
Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	1 Seite
Formblatt 2.10 Störfall	1 Seite
Text	1 Seite
Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1 Seite
Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1 Seite
Text	1 Seite
Abwasser	7 Seiten
Wärmenutzung/Energieeffizienz	1 Seite
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite

Bauvorlagen	1 Seite
Brandschutz	1 Seite
Formblatt 2.13 Brandschutz	2 Seiten
Formblatt 2.14 Brandschutz	1 Seite
Arbeitsschutz	5 Seiten
Einrichtungen zum Umgang mit WGK-Stoffen	1 Seite
Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	1 Seite
Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	1 Seite
Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	2 Seiten
Zusatz zu Formblatt 17	1 Seite
Maßnahmen	1 Seite
Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1 Seite
Prüfung der Umweltverträglichkeit	1 Seite
Formblatt 2.19 UVP	1 Seite
Baurechtliche Betrachtung	1 Seite

### **13. Anhang:**

#### **13.1**

Orientierende Untersuchung des ehemaligen Standortes des Werks I der Süddekor GmbH in der Gottlieb-Daimler-Str. 6 in Laichingen	18 Seiten
Anhang 1 Sonderprofile	17 Seiten
Anhang 2 Probenahmeprotokolle	18 Seiten
Anhang 3 Laborberichte	9 Seiten

#### **13.2**

Übersicht Bauabschnitte	1 Seite
-------------------------	---------

#### **13.3**

Übersichtsplan Bauabschnitte BA 8,10,11,14 (Maßstab 1:500)	1 Plan
--	--------

#### **13.4**

K4147 – Aufstellung und Wasser, Abwasser	1 Seite
--	---------

#### **13.5**

K 4147 – Beschreibung der Stationen AI Beiz-, Passivieranlage Stand: 31.05.2016	3 Seiten
--	----------

#### **13.6**

AU16-0077 Reinigungsanlage vom 11.11.2016	1 Plan
---	--------

#### **13.7**

Begriffserklärung	7 Seiten
-------------------	----------

PD16-0077-5_Reinigen_W4 Prozess	2 Seiten
PD16-0077-5_Reinigen_W4 PeripherieTechnologie KD	1 Seite
PD16-0077-5_Reinigen_W4 Technologie KD	1 Seite
PD16-0077-5_Reinigen_W4 Zusammenfassung Anlagendaten	3 Seiten
<b>13.8</b>	
Layout Draufsicht Produktionsanlage K4147	1 Plan
<b>13.9</b>	
Maschinenaufstellungsplan Querschnitt (Maßstab 1:100)	1 Plan
<b>13.10</b>	
Genehmigungsstand Surteco	
Baugenehmigung vom 24.04.1989	10 Seiten
Baugenehmigung vom 14.09.2000	10 Seiten
Baugenehmigung vom 29.04.1992	16 Seiten
<b>13.11</b>	
Sicherheitsdatenblätter K4147	
GARDOCLEAN 299/5 Version: 3.1	17 Seiten
GARDOCLEAN 299/4 Version: 3.0	16 Seiten
GARDOBOND-ADDITIVE H 7375 Version: 3.0	16 Seiten
BONDERITE C-AK 1563	10 Seiten
BONDERITE C-AD 5003	10 Seiten
BONDERITE M-NT 2040 R2 J35KGRNE	16 Seiten
BONDERITE C-AK 1563-1	10 Seiten
<b>13.12</b>	
Sicherheitsdatenblätter K4160 (Abwasserbehandlungsanlage)	
SorbaCell NH	7 Seiten
Flockungsmittel FCT	7 Seiten
ZetaPol 8840-AC	8 Seiten
WeißKALKHYD SCHÄFER PRECAL50S	8 Seiten
Salzsäure 31%techn. EN939	29 Seiten
Natronlauge 50%techn. EN 896	16 Seiten
<b>13.13</b>	
Stellungnahme nach VAWs, Löschwasserrückhaltung, Explosionsschutz, TRGS 510 und Störfallverordnung	12 Seiten
<b>13.14</b>	
Gutachten über die Einstufung in Wassergefährdungsklassen	8 Seiten
Badablass- und Badansatzplan K4147	1 Seite

Sicherheitsdatenblätter:	
BONDERITE C-AK 1563	10 Seiten
BONDERITE C-AD 5003	10 Seiten
GARDOCLEAN 299/4 Version: 3.0	16 Seiten
GARDOBOND-ADDITIVE H 7375	16 Seiten
BONDERITE M-NT 2040 R2 J35KGRNE	16 Seiten
<b>13.15</b>	
Überprüfung der Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts	11 Seiten
<b>13.16</b>	
Ermittlung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft	26 Seiten
Anlagen 1 – 5	15 Seiten
<b>13.17</b>	
Verfahrensschema Kreislauf- und Abwasseranlage	1 Plan
<b>13.18</b>	
Verfahrensbeschreibung Wasseraufbereitung	11 Seiten
<b>13.19</b>	
Übersicht Entwässerung Werk I Maßstab 1:250	1 Seite
<b>13.20</b>	
Brandschutzkonzept der Bauabschnitte 8, 11 und 14	38 Seiten
Anlage 1: Übersichtsplan Maßstab 1:1000	1 Plan
Anlage 2: Erdgeschoss und Untergeschoss Maßstab 1:250	1 Plan
Anlage 3: 1. OG und 2.OG Maßstab 1:250	1 Plan
Brandschutzkonzept der Bauabschnitte 10 und 15	37 Seiten
Anlage 1: Übersichtsplan Maßstab 1:1000	1 Seite
Anlage 2: UG+Erdgeschoss+1.OG Maßstab 1:500	1 Seite
<b>13.21</b>	
Lageplan Arbeitsschutz mit Sozialräumen	4 Pläne
<b>13.22</b>	
Gefahrstoffkataster	1 Übersicht
<b>13.23</b>	
Allgemeine UVP-Vorprüfung	7 Seiten
<b>13.24</b>	
Antrag auf Baugenehmigung	3 Seiten
Baubeschreibung	3 Seiten
Technische Angaben über Feuerungsanlagen	2 Seiten
Bestellung/Erklärung des Fachbauleiters	3 Seiten

Übersichtsplan Bauabschnitte BA 8,10,11,14 (Maßstab 1:500)	1 Plan
Grundriss EG Ebene 0 (Maßstab 1:100)	1 Plan
Grundriss EG Ebene 1 (Maßstab 1:100)	1 Plan
Grundriss EG Ebene 2 (Maßstab 1:100)	1 Plan
Längsschnitt (Maßstab 1:100)	1 Plan
Querschnitt (Maßstab 1:100)	1 Plan
<b>13.25</b>	
Vergleich der Wärmerückgewinnungsanlagen	2 Seiten
Aufsatz von Patric Hering	3 Seiten
PowerPoint-Folien von AIRTEC	15 Seiten
Möglichkeiten der Energie- und Ressourcen-Effizienz	4 Seiten
<b>13.26</b>	
Unterlagen zum LK Edelstahlabscheider „System H“	11 Seiten



8.

**Zitierte Regelwerke**

1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I, Nr. 4, S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) v. 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I Nr. 3, S. 42).
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) v. 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I, Nr. 3, S. 47)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I Nr. 26, S. 1290)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
ASR A 1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (GMBI 2017, S. 7)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I Nr. 54, S. 2549)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) v. 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I Nr. 57, S. 2749)
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)

E-PRTR-Verordnung	Verordnung §G Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR-Verordnung); Durchführung der E-PRTR-Berichterstattung v. 18.01.2006
GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17. April 2012 letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GBl. S. 712)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I Nr. 54, S. 2549)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GABI. Nr. 12, S. 783)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRGS 201	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS): Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (GMBI 2017 S. 218-228 v. 06.04.2017 [Nr. 12])
TRGS 510	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS): Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (GMBI 2013 S. 446-475 [Nr. 22] (v. 15.5.2013) geändert und ergänzt: GMBI 2014

	S.1346 [Nr. 66-67] (v. 19.11.2014) berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015))
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I Nr. 49, S. 2258)
VAwS	Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VawS) v. 11.02.1994 (GBl. S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 141 der Verordnung v. 25. 01.2012 (GBl. Nr. 3, S. 65)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I Nr. 40, S. 1972)